



004-1/GR/004/2023

Verhandlungsschrift

über die

öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.09.2023

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 20:28 Uhr

Tagungsort: Gemeindefestsaal

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bürgermeister Gerhard Hintringer SPÖ

Mitglieder SBU

1. VZBGM David Lackner SBU

Mitglieder SPÖ

2. VZBGM Nikolaus Höfler SPÖ

Mitglieder SBU

STR Jürgen Mühlbachler SBU

STR Peter Schinagl SBU

Mitglieder SPÖ

STRin Gabriele Hofmann SPÖ

Mitglieder ÖVP

STRin Stefanie Rechberger ÖVP

Mitglieder SBU

GRin Isolde Jäger SBU

GR Bernhard Matschl SBU

GR Otmar Rader SBU

GR Jakob Schlager SBU
GRin Martina Schumacher SBU

Mitglieder SPÖ

GRin Mag. Claudia Arthofer SPÖ
GR Ing. Dieter Ehrenguber SPÖ
GR Andreas Frandl SPÖ
GR Stefan Wöckinger SPÖ

Mitglieder ÖVP

GRin Christina Gruber ÖVP
GR Friedrich Matscheko ÖVP
GRin Roswitha Wittmann ÖVP

Mitglieder FPÖ

GRin Anita Kaiser FPÖ
GR Franz Johann Wagner FPÖ

Ersatzmitglieder

GR-E Mag. Manfred Arthofer SPÖ Vertretung für Herrn Othmar Wurm
GR-E Helmut Breuer SBU Vertretung für Herrn Ludwig Deutsch
GR-E Manfred Hofmann SPÖ Vertretung für Frau Andrea Lepschi
GR-E Raimund Schoyswohl SBU Vertretung für Frau Gabriela Fröhlich

Schriftführer

AL Michael Öhlinger
Bernadette Wahlmüller

Hannes Stinger

bis 19:33 Uhr anwesend

Es fehlen:

Mitglieder SBU

GR Ludwig Deutsch SBU
GRin Gabriela Fröhlich SBU

Mitglieder SPÖ

GRin Andrea Lepschi SPÖ
GR Othmar Wurm SPÖ

Gemeinderat:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- c) Aufliegende Protokolle zur Genehmigung 29.06.2023

Tagesordnung:

- . DA - Postbus Shuttle, Weiterführung des gültigen Vertrages, Beratung und Beschlussfassung
1. Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027; Beratung und Beschlussfassung
2. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Rechnungsabschluss 2022 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung
3. Umschuldung der bestehenden Darlehen der Gemeinde und VFI Steyregg & Co KG auf Fixzinsvereinbarung lt. Angeboten; Beratung und Beschlussfassung
4. Negativzinsen: Vergleich Raiffeisenbank Perg; Beratung und Beschlussfassung
5. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 12.9.2023; Kenntnisnahme
6. Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Einleitungsbeschluss
7. Teilvermietung der Müllsammelstelle in Plesching (Im Meierhof) an Wohnungsgenossenschaften in Plesching; Beratung und Beschlussfassung
8. Wasserversorgung Hasenberg - Errichtung einer Versorgungsleitung; Beratung und Beschlussfassung
9. ABA Steyregg, Annahme Förderungsvertrag KPC, BA18; Beratung und Beschlussfassung
10. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 49; Bergsiedlung; Beratung und Beschlussfassung
11. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 50; Pulgarner Straße; Beratung und Beschlussfassung
12. Kirchengasse; Übergabe von Privatgrund in das öffentliche Gut/Richtigstellung sowie Widmung zum Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße; Beratung und Beschlussfassung
13. Lachstätter Straße: Ansuchen um Bereinigung einer Engstelle - Übergabe in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung
14. Lachstatt: Ansuchen um Übergabe eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1782, KG Lachstadt (Güterweg Lachstatt) in Privateigentum; Beratung und Beschlussfassung
- . DA - Postbus Shuttle, Weiterführung des gültigen Vertrages; Beratung und Beschlussfassung
15. Allfälliges

Protokoll:

. DA - Postbus Shuttle, Weiterführung des gültigen Vertrages, Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2023 vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

Begründung:

Der Termin über die Weiterführung des Postbus Shuttle fand erst nach Erstellung der Sitzungseinladung statt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Dringlichkeitsantrag zustimmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

1. **Stadtgemeinde Steyregg, Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027; Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2023 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2027 liegen dem Gemeinderat vor.

Gleich vorweg kann als positiv dargestellt werden, dass es gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer zu einer leichten Verbesserung kam.

Jedoch wird hier angemerkt, dass die Einhaltung der veranschlagten Beträge, vor allem jener in der investiven Gebarung für eine zukünftige Planung und Projektierung als Voraussetzung zu sehen ist.

Die weiteren Ausführungen zum Nachtragsvoranschlag 2023 und auch zum Mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2027 sind dem im Nachtragsvoranschlag beinhalteten Vorbericht gem. § 10 OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO) zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Den Nachtragsvoranschlag 2023 und den Mittelfristigen Finanzplan 2023 – 2027 in der vorliegenden Form zu beschließen

Anlagenverzeichnis:

Nachtragsvoranschlag 2023
Mittelfristiger Finanzplan 2023 - 2027

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden Amtsbericht.

Vzbgm. Lackner freut sich, dass das Budget wieder ausgeglichen ist. Alle Vorhaben, die beschlossen wurden, konnten im Budget untergebracht werden. Die Einnahmen aus den Bundesertragsanteilen sind sehr zurückgegangen und dies würde sich wahrscheinlich in den nächsten Jahren nicht ändern. Dafür seien die Kommunalabgaben der Betriebe sehr hoch, diese würden dafür sorgen, dass ausgeglichen budgetiert werden könne. Auf der Ausgabenseite sei die Inflation deutlich spürbar. Es seien die Ausgaben für Sachaufwendungen und die Mitarbeiterkosten deutlich gestiegen. Die Abgaben werden nicht erhöht, da dies von der Bundesregierung auch nicht gewünscht sei. Er werde das Versprechen der Bundesregierung, zur Unterstützung und Abfederung der fehlenden Einnahmen genau im Auge behalten. Vzbgm. Lackner bedankt sich für die gute Buchführung bei Herrn Stingeder.

StRin Rechberger bedankt sich für die gute Arbeit von Herrn Stingeder und die Unterstützung, wenn es zu Fragen bzgl. des Budgets komme. Die Kommunalsteuereinnahmen seien wichtig für die Gemeinde und das Budget der nächsten Jahre.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2023 und den Mittelfristigen Finanzplan 2023-2027 in der vorliegenden Form beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

2. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Rechnungsabschluss 2022 - Zur Kenntnisnahme; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die BH Urfahr-Umgebung hat den vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss für das Jahr 2022 im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990 der üblichen Prüfung unterzogen und einen Prüfungsbericht übermittelt. Dieser Bericht wird nachstehend zur Kenntnis gebracht:

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 der Stadtgemeinde Steyregg

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Stadtgemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von rd. 23.466.930 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	22.488.781 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	145.091 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	833.062 Euro
Summe Nettovermögen (C)	23.466.934 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020).

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2022 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Bei Pkt. A.II.1 „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ ergab sich eine Veränderung von rd. 591.650 Euro. Diese begründet sich insbesondere mit Investitionsmaßnahmen im Bereich der Gemeindestraßen (u. a. „Aufschließungsstraße Pulgarn“). Dementsprechend ergab sich bei Pkt. A.II.8 „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ ein Abgang von insgesamt rd. 690.150 Euro, welcher sich vor allem mit der Aktivierung bzw. Inbetriebnahme des genannten Straßenabschnittes begründet.

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf rd. 721.470 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von rd. 240.950 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von rd. 480.520 Euro (Pkt. B.III.2). Der Kassenkreditstand ist als Negativbestand in der Vermögensrechnung in Pkt. F.I.1 enthalten. Die Veränderung gegenüber dem Bestand zu Jahresbeginn (rd. -1.694.840 Euro) entspricht dem Ergebnis aus dem Finanzierungshaushalt. Dies ist im Finanzierungshaushalt nach dem Saldo 7 auch entsprechend nachgewiesen. Die Gründe für die Verminderung der liquiden Mittel liegen vor allem in der investiven Gebahrung.

Im Zusammenhang mit dem zum Jahresende aushaftenden Kassenkreditstand (zum 31.12.2022 ist lt. Girokonto ein Sollstand von rd. 1.732.980 Euro ausgewiesen) wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen in § 83 Oö. GemO 1990 idgF. hingewiesen. **Die Stadtgemeinde hat künftig rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, welche**

die Liquidität der Stadtgemeinde und die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist jedenfalls sicherstellt.

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von rd. 23.530.220 Euro zu Jahresbeginn auf rd. 23.466.930 Euro zu Jahresende reduziert. Dies ist vor allem auf verminderte Rücklagenbestände zurückzuführen.

Daraus ergibt sich folgende Nettofinanzierungsquote:

Nettovermögen (Pkt. C der Vermögensrechnung)	23.466.934	51 %
Investitionszuschüsse (Pkt. D der Vermögensrechnung)	16.105.609	35 %
Fremdmittel (incl. Rückstellungen - Pkt. E + F der Vermögensrechnung)	6.564.336	14 %
Summe der Aktiva:	46.136.880	100 %

Der Prozentsatz des Nettovermögens gibt an, welcher Anteil der Aktiva durch Eigenkapital der Stadtgemeinde finanziert wurde.

Die Investitionszuschüsse stellen zwar Mittel dar, die von Dritten stammen. Damit sind jedoch in der Regel keine (Rück-)zahlungsverpflichtungen für die Stadtgemeinde verbunden (z.B. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Interessentenleistungen...).

Bei den Fremdmitteln handelt es sich um Mittel Dritter, bei denen im Allgemeinen (Rück-)zahlungsverpflichtungen gegeben sind (z.B. Darlehen...).

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Stadtgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von rd. 2.143.320 Euro ausgewiesen. Im Laufe des Finanzjahres kam es zu einer Veränderung des Beteiligungswertes in Höhe von rd. 55.450 Euro. Der höhere Beteiligungswert steht im Zusammenhang mit dem gestiegenen Nettovermögen in der „Gemeinde-KG“. Seitens der Stadtgemeinde wurde hinsichtlich der Darstellung im Vermögensnachweis erläutert, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten höher als das Nettovermögen der „Gemeinde-KG“ sind. Es erfolgte daher keine Bildung einer Neubewertungsrücklage (Pkt. C.IV.1), sondern ausschließlich die Aufwertung der Beteiligung. Im Detail sind die Beteiligungswerte im „Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft“ aufgelistet. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Beteiligung an der „Gemeinde-KG“.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von rd. 12.425.170 Euro und Auszahlungen von rd. 12.375.100 Euro auf rd. 50.070 Euro. Das entspricht einem Anteil von rd. 0,4 % an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Im Hinblick auf die Ausführungen im Informationsschreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023 werden anbei die „bereinigten“ Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen der vergangenen drei Jahre angeführt.

	RA 2020
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0 ¹
abzüglich Rücklagenzuführungen	50.022
zuzüglich Rücklagenentnahmen	0
bereinigter Saldo:	-50.022
	RA 2021
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	0
abzüglich Rücklagenzuführungen	50.045
zuzüglich Rücklagenentnahmen	0
bereinigter Saldo:	- 50.045
	RA 2022
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	50.070
abzüglich Rücklagenzuführungen	50.070
zuzüglich Rücklagenentnahmen	0
bereinigter Saldo:	0
bereinigter Gesamtsaldo:	-100.066

Um bei Rücklagendotierungen „Doppelbildungen“ zu vermeiden, empfehlen wir im Folgejahr entsprechende Anpassungen (Rücklagenentnahmen) vorzunehmen.

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf rd. -63.290 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von rd. 614.930 Euro und Rücklagenzuführungen von rd. 402.750 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von rd. 148.900 Euro.

Die Stadtgemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis nur zum Teil finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf rd. 1.569.880 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Stadtgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagswirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von rd. -1.456.290 Euro (SA5). Wird dazu noch die voran-

¹ unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen- und Ausgabenreste des ordentlichen Haushaltes des Rechnungsjahres 2019 (VRV 1997)

schlagsunwirksame Gebarung hinzugerechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von rd.

-1.684.840 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Stadtgemeinde (rd. 673.330 Euro) reduziert und belaufen sich damit zu Jahresende auf rd.

-1.011.510 Euro. Davon entfallen rd. 480.520 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn rd. 1.045.240 Euro. Durch Zugänge von insgesamt rd. 402.750 Euro und Abgänge von insgesamt rd. 614.930 Euro hat sich der Gesamtstand um rd. 212.180 Euro reduziert. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von rd. 833.060 Euro vor.

Davon betreffen rd. 355.380 Euro Mittel, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Interessentenbeiträge Wasserver- und Abwasserentsorgung) stammen. Rd. 477.680 Euro sind sinngemäß allgemeinen Deckungsmitteln zuzuschreiben.

Zwischen dem Rücklagennachweis und einem einzelnen Sparkonto (Zahlungsmittelreserve „Gemeindestraßen und Ortschaftswege“) ergibt sich eine Differenz in Höhe von rd. 352.540 Euro. Diese resultiert aus einer haushaltswirksam gebuchten Rücklagenzuführung (Aufwand), welche zwar den Rücklagenstand zum 31.12.2022 entsprechend erhöhte, der Zahlungsfluss erfolgte aber erst im Rechnungsjahr 2023. Die Stadtgemeinde hat dies in ihrem Lagebericht entsprechend erläutert.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2022 sind keine Darlehensneuaufnahmen erfolgt. Der Netto-Schuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf rd. 364.580 Euro (Vergleich im RA 2021 = rd. 320.190 Euro).

Daraus ergibt sich eine Schuldendienstquote in Höhe von 3 %. Das bedeutet, dass 3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit für Schuldendienstzahlungen verwendet wurden.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2022 um rd. 135.060 Euro reduziert und beziffert sich am Jahresende 2022 auf rd. 1.784.960 Euro.

An Kassenkreditzinsen sind rd. 2.390 Euro angefallen.

Betriebliche Einrichtungen:²

Bereich	2021		2022	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Wasserversorgung	0	-91.531	0	-84.785
Abwasserbeseitigung	399.825	0	412.799	0
Abfallbeseitigung	0	-7.783	377	0

² Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Bei der Wasserversorgung ergeben sich laut obenstehender Aufstellung hohe Betriebsabgänge. Eine Bezuschussung durch die Stadtgemeinde ist zu vermeiden - die Einrichtung ist auszahlungsdeckend zu führen.

Beim Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Stadtgemeinde hingegen Betriebsüberschüsse. Im Jahr 2022 beläuft sich dieser im Ergebnishaushalt auf rd. 565.220 Euro. Die Stadtgemeinde hat die überschüssigen Betriebsmittel der Finanzierungsrechnung (rd. 412.940 Euro) einerseits zur Finanzierung des investiven Projektes „Rückhaltebecken“ herangezogen, andererseits wurde eine Rücklagenzuführung (RL „Gemeindestraßen und Ortschaftswege“) vorgenommen. Der „innere Zusammenhang“ wurde im Lagebericht entsprechend begründet und festgehalten.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist gegeben.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf rd. 2.089.770 Euro (Vergleich im RA 2021 = rd. 2.086.660 Euro). Das entspricht 16,8 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit.

Offene Forderungen aus Abgaben:

In der Abgabebuchhaltung sind per 31.12.2022 Rückstände von insgesamt rd. 79.590 Euro (brutto) ausgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt sind davon noch rd. 44.390 Euro (brutto) offen.

Eine stichprobenartig vorgenommene Einsichtnahme (Kontrolle der höheren Außensstände) ergab erneut, dass mit eher mäßigem Erfolg versucht wird die offenen Forderungen - beispielsweise bei StNr. 5202/1, 1509/1, 1013/1 und 1099/1 - zu vereinnahmen. In diesem Bereich besteht Handlungsbedarf. Die Stadtgemeinde ist gefordert, die Einbringung der offenen Forderungen bei Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen im Einklang mit der Bundesabgabenordnung (BAO) konsequent voranzutreiben.

Investive Gebarung:

Im Investitionshaushalt lag der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit bei folgenden Vorhaben:

- Straßen- und Siedlungswasserbaumaßnahmen,
- Zubau und Sanierung VS und NMS Steyregg sowie
- Löschwasserbehälter

Folgende Projekte (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis einen Saldo aus:

Vorhaben	Saldo RA 2022	Saldo Vorjahre	Gesamt-Saldo per 31.12.2022	Finanzierung/Anmerkungen
Löschwasserb. gem. GEP	-26.271	0	-26.271	LZ, Eigenmittel
Katastr. Hangrutschung	24.164	-24.164	0	in Summe ausgeglichen
VS + IMS Steyregg Zubau	-13.381	0	-13.381	Abwicklung im Rahmen der „Gemeinde-KG“
Elektroladest. NVZ	-87.635	0	-87.635	Fördermittel, Eigenmittel
Aufschließungsstr. Pulgarn	- 166.340	- 171.54 5	-337.885	Eigenmittel
Radh. (Wagner-Kreisv.)	202.587	- 202.58 7	0	in Summe ausgeglichen
San. WVA BA 09	-66.878	- 168.75 9	-235.637	Bundesmittel
WVA BA 11	- 461.670	-21.960	-483.630	IB, Fördermittel und Darlehen
WVA BA 12	32.619	-32.619	0	in Summe ausgeglichen
WVA BA 13	- 194.534	0	-194.534	Darlehen und Bundesmittel
WVA BA 14	-10.674	-8.920	-19.594	dzt. in Planung
ABA BA 14-16	-12.958	-3.038	-15.996	IB und Inv.-Kostenzuschuss
ABA BA 17+18	- 463.137	416.71 8	-46.418	IB, RL und Bundesmittel
Gesamtsumme	- 1.244.1 07	- 216.87 4	-1.460.981	

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, weisen investive Vorhaben hohe unbedeckte Fehlbeiträge aus. Es handelt sich dabei vorrangig um noch laufende Projekte, dessen Finanzierung in den Folgejahren erfolgen soll. Sämtliche weitere Vorhaben schließen ausgeglichen.

Wie bereits in Pkt. „Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt“ festgehalten, ist die Liquidität der Stadtgemeinde nur durch die Heranziehung des Kassenkredites gegeben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine überjährige Heranziehung des Kassenkredites für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen-Code 341 und 3411 bis 3417 gemäß Anlage 1b der VRV 2015) nicht erlaubt ist. Die Stadtgemeinde hat diese Bestimmung zukünftig verbindlich zu beachten.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF. wird ausdrücklich verwiesen, wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Verrechnung zwischen laufender und investiver Gebarung:

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der investiven Gebarung gebuchten Beträgen überein.

Zur Finanzierung von investiven Einzelvorhaben bzw. für Rücklagendotierungen konnte von der laufenden Gebarung ein Gesamtbetrag in Höhe von rd. 1.036.400 Euro zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt untergliedert:

- rd. 387.800 Euro Interessentenbeiträge (Verkehr, Wasser und Kanal),
- rd. 412.940 Euro Betriebsmittelüberschüsse (Kanal) und
- rd. 235.660 Euro können sinngemäß allg. Deckungsmitteln zugeordnet werden.

Überblick Finanzlage operativ:

	Betrag	% der Einzahl. der lfd. GT
Überschuss Erg. d. lfd. GT	50.070	0,4 %
Zuführungsbeträge aus allg. HH-Mitteln	235.660	1,9 %
Sonstiges (Investitionen in op. Gebarung)	327.824	2,6 %
Gesamtsumme	613.554	4,9 %

Weitere Feststellungen:

- Künftig ist im Rechnungsabschluss gem. § 47 Abs. 4 Oö. GHÖ die Einwohnerzahl der Stadtgemeinde nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestelltem und kundgemachtem Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzuführen. Im konkreten Fall wäre dies die Einwohnerzahl zum Stichtag 31. Oktober 2020 (= 4.913).
- Im Zusammenhang mit der buchhalterischen Darstellung von Habenzinsen, KESt und Spesen von Zahlungsmittelreserven verweisen wir auf das zwischenzeitlich vorliegende Informationsschreiben IKD-2017-314672/1726-Kv vom 19. Jänner 2023.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Steyregg wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

Feststellungen zum Rechnungsabschluss 2022 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen von rd. 187.690 Euro und Auszahlungen von rd. 190.960 Euro einen negativen Saldo von rd. 3.270 Euro aus. Seitens der Kommanditistin wurde im Jahr 2022 ein Liquiditätszuschuss in Höhe von rd. 71.720 Euro geleistet.

Am Girokonto ergibt sich zum 31.12.2022 ein positiver Kontostand (rd. +217.260 Euro). Laut Ausführungen der Stadtgemeinde werden diese überschüssigen Mittel für anfallende Mittelverwendungen in den Folgejahren benötigt.

Der Schuldenstand in der „Gemeinde-KG“ reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 135.060 Euro und beziffert sich zum Jahresende 2022 auf rd. 1.784.960 Euro.

Folgende Projekte (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis einen Saldo aus:

Vorhaben	Saldo RA 2022	Saldo Vorjahre	Gesamt-Saldo per 31.12.2022	Finanzierung/Anmerkungen
San. VS und HS	47.250	427.459	474.709	Mittelverwendungen in den Folgejahren; LZ, BZ und Eigenmittel
VS + IMS Steyregg Zub.	-138.124	-49.566	-187.690	
Gesamtsumme	-90.874	377.893	287.019	

Beschlussvorschlag:

Um beschlussmäßige Zurkenntnisnahme wird ersucht.

Anlagenverzeichnis:

Prüfungsbericht – Rechnungsabschlussprüfung 2022 (pdf-Version)

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umg. über den Rechnungsabschluss 2022 beschlussmäßig zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

3. Umschuldung der bestehenden Darlehen der Gemeinde und VFI Steyregg & Co KG auf Fixzinsvereinbarung lt. Angeboten; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nachdem durch die momentane Finanzlage die variable Verzinsung gegenüber einer Fixzinsvereinbarung höher ist und seitens der EZB eine weitere (oder mehrere ?) Leitzinserhöhung angekündigt ist, habe ich bei unseren bestehenden Darlehen Angebote bzgl. Umschuldung auf Fixzinsvereinbarungen eingeholt. Der Darlehens- bzw. Angebotsspiegel stellt sich wie folgt dar:

Darlehensgeber	Vorhaben	Stand:	Laufzeit	variable	
Fix					
HYPO Tirol	WVA-St.BA 09	Eur 1.295.510,26	2050	4,666	4,01
HYPO Tirol	ABA-St.BA 17+18	Eur 554.636,33	2050	4,686	4,01
BAWAG-PSK	ABA-St./Pl. BA 11	Eur 45.896,16	2028	4,816	4,48
Raiba Steyregg	WVA-St.BA 06	Eur 49.991,51	2027	4,653	4,15
Raiba Steyregg	ABA-St.BA 12	Eur 79.871,77	2027	4,653	4,15
Raiba Steyregg	ABA-St.BA 13	Eur 151.364,99	2032	4,653	4,25
Raiba Steyregg	WVA-St.BA 09	Eur 1.072.482,34	2049	4,616	4,25

(bei letzterem gilt die Fixzinsphase bis 30.6.2032 danach gilt wieder 6-M-Euribor + 0,55 %)

Für die beiden Darlehen der Allgemeinen Sparkasse (ABA-St. BA 07 – Rest: Euro 236.913,53 – Laufzeit: 2026 UND ABA-St. BA 10 – Rest: Euro 90.612,93 – Laufzeit: 2027) werden aufgrund der geringen Laufzeit keine Angebote gestellt.

Alternativ bietet die Raiba eine Umstellung aller Darlehen auf eine 6-M-Euribor-Bindung + Aufschlag 0,55 % an. – das würde einen momentanen Zinssatz von 4,616 % (statt 4,653%) ergeben. Jedoch ist auch dieser Zinssatz momentan höher als die Fixzinsvariante.

Auch für die Darlehen der VFI Steyregg & Co KG wurden folgende Angebote gelegt:

BAWAG-PSK	Schulsan.BA 01	Eur 146.964,36	2030	4,653	
4,305					
BAWAG-PSK	Schulsan.BA 02	Eur 118.765,13	2031	4,652	
4,285					
Raiba Steyregg	Schulsan.BA 03	Eur 65.530,48	2032	4,903	4,25
Bank Austria	Schulsan.BA 05	Eur 788.233,35	2036	4,873	
4,11					
Allgemeine Sparkasse	Schulsan.BA 07	Eur 606.967,65	2038	4,443	
4,24					

Alternativ bietet auch bei der VFI die Raiba eine Umstellung ihres Darlehens auf eine 6-M-Euribor-Bindung + Aufschlag 0,55 % an. – das würde einen momentanen Zinssatz von 4,616 % (statt 4,903%) ergeben. Jedoch ist auch dieser Zinssatz momentan höher als die Fixzinsvariante.

Im Amtsbericht wird zusätzlich angemerkt, dass diese Zinssätze eine momentane Einschätzung mit Dienstag, 26.9.2023 darstellt. Am Donnerstag, 28.9.2023 folgt ein Update dieser Einschätzungen, welche bis Freitag, 29.9.2023, 12:00 Uhr gültig sind.

Weiters gilt es zu beachten, dass Fixzinsvereinbarungen meist mit Pönalezahlungen bei vorzeitiger Tilgung verbunden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge diesbezüglich beraten

Anlagenverzeichnis:

Angebote

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister fasst den Amtsbericht zusammen und eröffnet die Diskussion.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass die Zinskurve derzeit abgeflacht sei. Wenn sich die Gemeindevertretung auf den Umstieg auf einen Fixzins einigt, würde dies das Risiko bei Zinsanhebung senken. Falls die Zinsen während der Laufzeit wieder fallen würden, würden unsere Zinsen auf dem hohen Niveau bleiben. Vzbgm. Lackner würde empfehlen, einen gewissen Teil der Darlehen auf den Fixzins umzustellen. Bei Darlehen die noch eine längere Laufzeit hätten, könne der variable Zinssatz behalten werden. Aufgrund der Wirtschaftslage sei nicht mit fallenden Zinsen zu rechnen. Kredite die bis 2030 laufen, sollten auf Fixzins und der Rest auf variablen Zins festgelegt werden.

Herr Stingeder berichtet über die tagesaktuellen Angebote, die von den Banken nachgereicht wurden.

GR-E. Arthofer M. fragt, wer grundsätzlich die Verhandlungen geführt habe und welche Banken gefragt wurden.

AL Öhlinger erklärt, dass für die bestehenden Darlehen bei den jeweiligen Banken angefragt wurde.

GR-E. Arthofer hinterfragt, ob eine Umschuldung denkbar wäre. Man könne andere Banken kontaktieren und alternative Angebote einholen.

StRin Rechberger stimmt Vzbgm. Lackner zu, dass mit dem Fixzins besser kalkuliert werden könne. Es sei denkbar nur einen Teil auf Fixzins umzustellen.

Vzbgm. Lackner schlägt vor, alle Darlehen, die noch bis in Jahr 2030 laufen, auf Fixzins umzustellen. Bei dem Rest der Darlehen, die noch eine längere Laufzeit haben, könnten noch genauer geprüft werden, ob eine Umschuldung möglich sei bzw. welche Konditionen andere Banken anbieten würden.

GR Wagner fragt, welche Kosten bei einer Umschuldung entstehen würden.

Vzbgm. Lackner antwortet, dass bei einem Umstieg von Variabel- auf einen Fixzinssatz keine Kosten entstehen würden.

StRin Rechberger erklärt, dass bei nur bei einem Umstieg von dem Fixzinssatz auf den variablen Kosten entstehen würden.

GR Matscheko wirft ein, dass bei einem Bankwechsel schon Kreditgebühren anfallen würden.

Herr Stingeder sagt, dass eine Umschuldung auf eine andere Bank nicht kostenfrei sei.

GR-E. Arthofer antwortet, dass wenn eine Bank eine Gemeinde als Kunden bekommen würde, es sicher ein Entgegenkommen gäbe.

GRin Kaiser berichtet, dass sie bei verschiedenen Bankstellenleitern nachgefragt habe und sie habe und sie die Information erhalten habe, dass bei einem Umstieg von Variablenzinssatz auf den Fixzinssatz Kosten von einem Prozent entstehen würden. Dies müsse schon vorab abgeklärt werden. Alle kurzfristigen Darlehen bis 2030 sollten auf den Fixzinssatz umgestellt werden, da lt. Prognosen die Zinsen noch zweimal steigen und danach abfallen würden.

AL Öhlinger verliest die Kosten, die in den Angeboten der Banken angeführt wurden.

Der Gemeinderat diskutiert, welche Darlehen auf die Fixverzinsung umgestellt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, die bestehenden Darlehen mit maximaler Laufzeit bis 2032 auf Fixzinsvereinbarung für die Gemeinde und der VFI Steyregg & Co KG umzustellen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	8		GR-E. Arthofer M.
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	24	-	1
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

4. Negativzinsen: Vergleich Raiffeisenbank Perg; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit der Raiffeisenbank Perg laufen derzeit 6 variable Darlehensverträge mit Bindung an den 3- oder 6-Monats-EURIBOR. Negative EURIBOR-Zinsen wurden beim Aufschlag nie abgezogen. Auf Grund einiger Verhandlungen kann folgende Vereinbarung getroffen werden:

Vereinbarung

Sie, die Raiffeisenbank Perg eGen (im folgenden „Raiffeisenbank“) stehen mit der Gemeinde Steyregg hinsichtlich der Kredit – und Darlehensverträge zu Konto IBAN AT03 3477 7000 0571 0017, AT06 3477 7000 2572 0384, AT57 3477 7000 2572 0921, AT57 3477 7000 2572 1309, AT35 3477 7000 2572 1317, AT70 3477 7000 2572 1366, AT59 3477 7000 2572 1564, im folgenden „Darlehensvertrag“) in Geschäftsverbindung. Im Darlehensvertrag wurde ein variabler Zinssatz vereinbart, der sich aus dem jeweiligen Wert des vereinbarten Referenzzinssatzes zuzüglich eines fixen Aufschlags errechnet. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages hat keine der beiden Vertragsparteien daran gedacht, dass der vereinbarte Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde.

Die Raiffeisenbank hat bei Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes den Wert Null angesetzt und damit einen Zinssatz in Höhe des vereinbarten Aufschlages als Zinssatzuntergrenze in Rechnung gestellt.

Diese Vorgangsweise könnte zu überhöhten Zinsvorschreibungen in der Höhe von EUR 9.952,10 geführt haben, sodass der Gemeinde Steyregg Rückforderungsansprüche gegen die Raiffeisenbank zustehen könnten.

Unpräjudiziell für die von beiden Seiten vertretenen Standpunkte, bietet die Gemeinde der Raiffeisenbank folgende Regelung ihrer strittigen Ansprüche an:

Alle Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen, die der Gemeinde Steyregg gegen die Raiffeisenbank in der Zeit seit Abschluss des Darlehensvertrages bis zum 31.12.2022 entstanden sein sollten, werden durch die Zahlung eines Pauschalbetrages von EUR 6.470,00 endgültig bereinigt. Die Zahlung dieses Pauschalbetrags durch die Raiffeisenbank erfolgt durch Gutschrift auf dem Girokonto IBAN AT03 3477 7000 0571 0017. Über diesen Pauschalbetrag hinaus stehen der Gemeinde Steyregg aus dem genannten Sachverhalt keine Ansprüche gegen die Raiffeisenbank zu.

Im Gegenzug dazu wird die im Darlehensvertrag Konto AT57 3477 7000 2572 1309, AT35 3477 7000 2572 1317 und AT59 3477 7000 2572 1564 vereinbarte Konditionenregelung wie folgt abgeändert:

Ab 01.01.2023:

Sollte der Indikator 3-Monats-Satz-EURIBOR unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen.

Alle sonstigen Regelungen im Darlehensvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Die Raiffeisenbank und die Gemeinde Steyregg erklären unter einem, dass mit der in den vorstehenden Punkten getroffenen Regelung alle wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung der negativen Werte des Referenzzinssatzes im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag abschließend erledigt sind und daher weder die Raiffeisenbank noch die Gemeinde Steyregg künftig Ansprüche aus diesem Titel zu diesem Vertragsverhältnis geltend zu machen berechtigt sind.

Die Gemeinde Steyregg verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Details im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung streng vertraulich zu behandeln und sie Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Raiffeisenbank zugänglich zu machen. Ausgenommen davon ist die Offenlegung gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese erfolgen muss. Die Gemeinde Steyregg wird diese Verschwiegenheitspflicht auf ihre Berater (insbesondere Rechtsanwälte) überbinden und diese der Raiffeisenbank auf ihr Verlangen schriftlich nachweisen.

An dieses Anbot ist die Gemeinde Steyregg bis μμ.μμ.μμμμ gebunden. Die Annahme dieses Angebotes durch die Raiffeisenbank erfolgt durch Überweisung des Betrages von EUR 1,-- durch die Raiffeisenbank auf das Konto der Gemeinde Konto IBAN AT03 3477 7000 0571 0017.

Festgehalten wird, dass die angebotene Vereinbarung in keiner Form bereits abgeschlossen wurde. Sollte diese Vereinbarung wider Erwarten Gebühren unterliegen, so werden diese von der Raiffeisenbank und der Gemeinde je zur Hälfte getragen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge dem Vergleichsangebot zustimmen und die Vereinbarung beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Berechnung + Vereinbarung Raiffeisenbank

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister fasst den Amtsbericht kurz zusammen.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass dieses Thema sehr viele betreffe. Lt. seinen Recherchen müsste die Gemeinde dafür stimmen, ansonsten müsste der Rechtsweg bestritten werden. Das Angebot sollte angenommen werden, bevor Ressourcen, Zeit und Geld verschwendet werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge dem Vergleichsangebot zustimmen und die Vereinbarung beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	8		GR-E. Arthofer M.
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	24	-	1
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

5. Zur Kenntnisnahme des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 12.9.2023; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 12.9.2023

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Evaluierung der Sinnhaftigkeit der Weiterführung der Kurzparkzonenüberwachung in Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung und eine Kassa- und Belegprüfung.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 13.9.2023
Stingeder

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Evaluierung der Sinnhaftigkeit der Weiterführung der Kurzparkzonenüberwachung in Hinblick auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Einrichtung einer Kurzparkzone wurde im September 2006 beschlossen, die erste Bewohnerparkkarte wurde am 25.10.2006 ausgefolgt. Mit der Umstellung der Anzeigenelegung (früher wurde dies von der BH gemacht, im Zuge einer Umstellung wurde dies allerdings an die Gemeinden ausgelagert) wurde im Januar 2016 begonnen (Vertragsabschluss November 2015). Daher konnte die Aufstellung lediglich von 2016 – 2020 durchgeführt werden, da bis 2015 die Einnahmen aus den übrigen Strafgeldern nicht herausrechenbar ist.

Insgesamt verfügt die Gemeinde am Stadtplatz über 51 Parkplätze, in der Fischergasse 4 Parkplätze und in der Stadtturm-gasse 21 Parkplätze, die in der Kurzparkzone eingeschlossen sind. Am Stadtplatz kommen weiters noch zwei und in der Stadtturm-gasse ein Behindertenparkplatz dazu. Die Einfahrten zu den Häusern (am Stadtplatz 10 Stk, in der Stadtturm-gasse 3 Stk. ([REDACTED])) sind von der Kurzparkzone ausgenommen und werden somit nicht gezählt, können aber von den „Einfahrtsinhabern“ als Stellfläche genutzt werden. Beim Schellenhuber werden insgesamt 9 Stellplätze und ein Behindertenparkplatz umfasst. Somit beträgt die Gesamtsumme 76 Stellplätze im Stadtzentrum (exkl. Einfahren und Behindertenparkplätze) und 9 Stellplätze beim Schellenhuber (exkl. 1 Behindertenparkplatz).

Die Ausgaben und Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbetrag
2016	4.940,00	7.205,12	2.265,12

2017	3.150,00	5.359,28	2.209,28
2018	3.320,00	5.162,59	1.842,59
2019	3.210,00	5.272,98	2.062,98
2020	2.460,00	4.323,54	1.863,54
2021	2.130,00	5.683,54	3.553,54
2022	2.910,00	5.083,01	2.173,01

Aus der Aufstellung ist erkennbar, dass der jährliche Abgang für die Parkraumüberwachung etwa zwischen Euro 1.800,00 und sogar 3.500,00 liegt. Dieser Abgang resultiert jedoch lediglich aus den Kosten für die Überwachung seitens der Fa. Securop und den vereinnahmten Strafgeldern. Die Ausgaben für etwaige Bodenmarkierungsarbeiten etc. sind noch nicht enthalten.

Weiters gilt es hier festzuhalten, dass für die Bewohnerparkkarten jährlich Euro 14,30 pro Bewohnerkarte vereinnahmt werden, die jedoch zur Gänze als Bundesabgabe an den Bund weitergeleitet werden. Das heißt, dass auch der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand noch nicht in oben genanntem Abgang enthalten ist.

Antrag:

Zusammenfassend stellte der Prüfungsausschuss fest, dass die Ausgaben regelmäßig höher sind als die Einnahmen und daher soll der zuständige Straßenausschuss mit der Überprüfung von Verbesserungsmaßnahmen befasst werden. Der Fortbestand der Kurzparkzone vor der Kirche könnte umgehend eingestellt werden.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:

Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

2. Kassa- und Belegprüfung; Beratung und Beschlussfassung

Antrag:

Der Prüfungsausschuss stellte die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse fest.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ließ darüber abstimmen.

Bei den geprüften Belegen wurden keinerlei Mängel festgestellt.

Der Obmann stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und ließ darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Beschluss mit Handzeichen:
Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen.

3. Prüfbericht; Beratung und Beschlussfassung

Antrag:

Der Obmann stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:
Beschluss mit Handzeichen:
Einstimmig

Der Beschluss gilt somit als angenommen

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen

Anlagenverzeichnis:
Protokoll

Beratungsverlauf:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Matscheko verliest den Amtsbericht.

Vzbgm. Lackner bedankt sich für die Prüfung. Die Kurzparkzone bei der Kirche sei immer noch sinnvoll. In absehbarer Zeit würde dort neuer Wohnbau entstehen und ohne Kurzparkzone wäre dort alles in kürzester Zeit zugeparkt. Die weitere Vorgehensweise werde im Strassenausschuss noch diskutiert.

StRin Rechberger schließt sich der Meinung von Vzbgm. Lackner an.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen

SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

6. Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgungsanlage der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Einleitungsbeschluss

Sachverhalt:

Die neue Aufstellung der Mitarbeiter für die Wasserversorgung gestaltete sich in den letzten Jahren als schwierig.

Der Stadtrat hat in diversen Sitzungen Überlegungen angestrebt, die Betriebsführung der Wasserversorgung auszulagern. Um einen Kostenvergleich anstreben zu können, wurden Gespräche und Begehungen mit der Linz AG aufgenommen. Nun liegt eine Kostenschätzung über einen Betriebsführung und Dienstleistungen für die Wasserversorgung der Stadtgemeinde Steyregg vor. Der jährliche Pauschalbetrag beläuft sich auf rund EUR 117.000,-.

Die Kosten für den eigenen Betrieb durch die Stadtgemeinde werden für 2023 auf rd. EUR 117.000,- prognostiziert. Faktisch ist es so, dass derzeit kein Wassermeister beschäftigt ist und die Aufgaben von 2 Mitarbeitern (Wasserwarte) mitgeführt werden und somit die wasserrechtlichen Auflagen nicht zur Gänze erfüllt werden. Deshalb wurden auch für das restliche Jahr 2023 vorübergehende Unterstützungsleistungen für die Betriebsführung an die Linz AG Wasser im Wege der Direktvergabe vergeben.

Aus Sicht des Amtes, wird die Auslagerung als sinnvoll erachtet und empfohlen. Dadurch werden alle erforderlichen Tätigkeiten und die personellen Ressourcen abgedeckt. Zudem werden die erforderlichen wasserrechtlichen Auflagen zur Gänze erfüllt und entsprechend den Vorgaben dokumentiert.

Für die Fernmeldeumrüstung müsste die Stadtgemeinde rd. EUR 60.000,- investieren, ansonsten sind vorab keine Investitionen für eine eventuelle Auslagerung zu erwarten.

Da es sich um eine Dienstleistung auf unbestimmte Zeit handeln würde und die Ausschreibung auf Grund des BVergG erfolgen muss, wird folgende Ausschreibungsart empfohlen:

Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist als geschätzter Auftragswert bei unbefristeten Aufträgen oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten das 48fache des zu leistenden Monatsentgeltes anzusetzen. Dies würde in diesem Fall ein geschätzter Auftragswert in Höhe von EUR 468.000,-. Die Grenze des Oberschwellenbereiches bei Dienstleistungen für Sektorauftraggeber liegt bei EUR 428.000,-.

Von der Linz AG Abwasser gibt es noch keine Kostenschätzung hinsichtlich Generalübernahme der Betriebsführung. Es wurden verschiedene Gewerke einzeln angeboten, jedoch war darin kein Kanalwart enthalten, da es noch kaum Erfahrungswerte mit der Gesamtübernahme gibt. Ergänzend wird angeführt, dass Serviceleistungen (Kleines und großes Pumpenservice, Erstellung von VEXAT Dokumenten, die 10 jährlich wiederkehrende Kamerabefahrung bzw. Überprüfung der Abwasseranlage) bereits vom Stadtrat im Wege der Direktvergabe vergeben wurden, um die Betriebssicherheit der Abwasseranlage zu gewährleisten. Daraus ergibt sich eine Grobkostenschätzung von jährlich EUR 100.000,-.

Die derzeitigen Kosten für die eigene Betriebsführung belaufen sich auf ca. 54.210,- (1 PE + Nebenkosten). Die Gesamtkosten für die Betriebsführung ergeben sich somit aus der Eigenleistung und den zugekauften Leistungen.

Die Ausschreibung sollte angelehnt und parallel zur Wasserversorgungs-Ausschreibung erfolgen.

Am 21.06.2023 wurde der Rechtsanwalt Mag. Dietmar Huemer zu einem Gespräch eingeladen. Er ist auf Ausschreibungen gem. BVergG spezialisiert und hält diesbezügliche Seminare für den Gemeindebund ab.

Herr Mag. Huemer schlägt in diesen Fällen das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vor. Dieses Verfahren ist in 2 Stufen unterteilt: die erste Stufe ist die Bekanntmachung, in welcher grobe Kriterien über den Auftragsumfang und Grundlagen über die Anforderungen an die Unternehmen (Personelle, maschinelle Ausstattung, Referenzen, Umwelt,...) enthalten sind. In diesem können Unternehmen ihre Teilnahmeanträge einbringen, welche geprüft werden. Stellen sich die Bieter als geeignet heraus, werden diese zur Angebotslegung eingeladen. Diese Frist muss länger sein, da den Bietern die Möglichkeit gegeben werden soll, dass sie die Anlagen begutachten. Mag. Huemer schätzt die Verfahrensdauer auf 3-4 Monate. Es wird empfohlen die Betriebsführung für Wasser und Abwasser parallel aber getrennt auszuschreiben. Die Angebote von Rechtsanwalt Mag. Huemer für die Ausschreibung der Bet-

riebsführung Wasser beläuft sich auf EUR 15.200,- und für die Ausschreibung der Betriebsführung Abwasser auf EUR 12.600,- brutto.

Zudem wurden auch mit dem Ziviltechnikbüro HIPI aus Vöcklabruck Gespräche geführt. Dieses Büro hat in Wasser- bzw. Abwasserausschreibungen sehr gute Ausschreibungserfahrungen. Die rechtliche Begleitung wird ihrerseits jedoch ebenfalls an den Rechtsanwalt Dr. Fink ausgelagert, welcher jeweils für jedes Verfahren EUR 14.400,- brutto angeboten hat.

Die sogenannte Leistungsbeschreibung wird ohnehin von Herrn Ing. Wimmer – Hydro Ingenieurplanung GmbH erstellt, da in diesem Aspekt die jahrzehntelange Erfahrung im Hinblick auf den Umgang und der Projektierung der Anlagen genutzt werden soll.

Die Leistungsbeschreibung umfasst grundsätzlich die Art und Umfang der Betriebsführungsleistungen (Instandhaltung, Wartung und Inspektion des Rohrnetzes und sonstige baulicher Anlagen, Erreichbarkeitsdienst, Grabungskontrolle/Planauskunft, Technisch kaufmännische Beratung, Kundenberatung und -betreuung, Wasserqualitätsüberwachung, Fremdüberwachung, etc.) und vereinbarte weitere Dienstleistungen (Hausanschlüsse, kleinere Rohrnetzerweiterungen, Instandsetzungen und Erneuerungen, Störfalldienst für Netz und Anlagen, Wasserzählerwechsel, Rohrnetzspülungen, Zusätzliche Wasserqualitätssuntersuchungen, Leckortung, etc.) entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Intervallen.

Im Bereich der Abwasserentsorgungsanlage gelten ähnliche Anforderungen nach den Vorgaben des Abwasserentsorgungskonzeptes und den gesetzlich vorgeschriebenen Regelwerken.

Der Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 29.08.2023 für die Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage, sowie einer rechtlichen Begleitung im Hinblick auf das Bundesvergabegesetz ausgesprochen. Durch die Auslagerung der Betriebsführungen wird eine enorme Qualitätssteigerung erzielt. Da es sich um einen langfristigen Vertrag handelt, soll das Ausschreibungsverfahren rechtlich korrekt abgewickelt werden, wozu die Begleitung eines Rechtsanwaltes erforderlich sein wird.

Herr Mag. Huemer hat im Vergleich zu Herrn Dr. Fink ein um EUR 1.000,- günstiges Angebot vorgelegt, weshalb auch die Ausschreibung von ihm begleitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgungsanlage ausgelagert, sowie die Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz eingeleitet werden und Rechtsanwalt Mag. Huemer die Aufträge zur rechtlichen Begleitung erhält.

Anlagenverzeichnis:

Angebot Mag. Huemer, Angebot Dr. Fink

Beratungsverlauf:

Der Obmann Stv. des Planungsausschusses Vzbgm. Lackner fasst den Amtsbericht zusammen. Der Kostenvergleich zwischen Auslagerung und eigener Leistung zeigte überraschender Weise, dass es zu keiner Kostensteigerung durch die Auslagerung komme. Das Ausfallrisiko von Personal würde es bei einer externen Vergabe nicht geben. Die juristische Begleitung bei den komplexen Auftragsvergabevorschriften sei zwar teuer, aber trotzdem sehr wichtig.

GR Matscheko hinterfragt, welche Auswirkung dies auf das Personal bei der Gemeinde habe.

Vzbgm. Lackner antwortet, dass dies ein Minus von zwei Personaleinheiten, die des Wasserwart und des Wassermeister, bedeute. Dies habe sich aber bereits erledigt.

Der Bürgermeister betont, dass die Versorgungssicherheit bei Tag und Nacht gegeben sein müsse und dies aufgrund von Personalmangel immer schwieriger wäre. Auch die Haftungsfrage dürfe nicht außer Acht gelassen werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat soll beschließen, dass die Betriebsführung für die Wasserversorgungsanlage und der Abwasserentsorgungsanlage ausgelagert wird, sowie die Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz eingeleitet werden und Rechtsanwalt Mag. Huemer die Aufträge zur rechtlichen Begleitung erhält und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

7. Teilvermietung der Müllsammelstelle in Plesching (Im Meierhof) an Wohnungsgenossenschaften in Plesching; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Anfang des Jahres 2024 wird im Gemeindegebiet in Steyregg die sogenannte Altpapiertonne bei den Haushalten eingeführt. Auf Grund des Platzmangels im dichtverbauten Ortgebiet Plesching, haben folgende Wohnungsgenossenschaften um Anmietung eines Teilgrundstückes (ca. 100 m²) der Müllsammelstelle neben dem Kindergarten Im Meierhof angesucht:

GVVG ca. 89 Haushalte (Langfeldstraße 1a – 9c, Mitterleitenweg 1a – 16d)
Haus & Grund ca. 75 Haushalte (Im Meierhof 1-13)
GWG ca. 82 Haushalte (Langfeldstraße 11- 90, Plesching 36, 37, 38)

Gemeinsam mit dem BAV und dem Bürgermeister wurde der Platzmangel geprüft. Es wurde festgestellt, dass durchaus genügend Platz in den Siedlungen vorhanden wäre. An wenigen Stellen müsste man bauliche oder organisatorische Maßnahmen setzen.

Der Bezirksabfallverband Urfahr-Umgebung empfiehlt ab 9 Haushalte einen 1100 l Container zu verwenden. Für die 246 Haushalte wären daher mind. 27 Container (1100 l) notwendig und dieser Platz (ca. 100 m²) könnte zur Verfügung gestellt werden. Die Restfläche wird für den öffentlichen Betrieb (Grün- und Strauchschnittensorgung sowie Metall- und Glasentsorgung) benötigt. Die notwendigen baulichen Abtrennungen sind vom möglichen Vermieter zu errichten und zu betreiben.

Die Abholungen für die 1100 l Container findet im 4-wöchentlichen, bei den 240 l Tonnen (bei den Einfamilienhäusern) im 8-wöchentlichen Intervall statt.

Da die Vermietung von öffentlichem Gut in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt, wird um einen Grundsatzbeschluss bezüglich einer möglichen Vermietung eines Teiles des gegenständlichen Grundstückes ersucht, um im Fall eines positiven Beschlusses die dazu notwendigen Vertragsentwürfe anfertigen zu lassen. In diesen Unterlagen muss auch die Verantwortung bzw. der Betrieb dieser privaten Sammelstelle genauestens geregelt werden. In den bisher durchgeführten Gesprächen wurde dieser Punkt ausführlich diskutiert und es ist den Vertretern der Wohnungsgenossenschaften bewusst, dass die Verantwortung ausschließlich in ihren Händen liegt. Sämtliche anfallende Probleme wie z.B.: Verunreinigung, illegale Müllentsorgungen, nicht durchgeführte Abholungen, Zugangsberechtigung des einzuzäunenden Mietbereiches etc. müssen durch eine zu bestimmende Ansprechperson der genannten Genossenschaften abgewickelt werden.

Bezüglich des möglichen Pachtzinses wird auf den Pachtvertrag des neuen ASZ verwiesen. Dort bezahlt die Stadtgemeinde Steyregg monatlich einen Betrag in der Höhe von derzeit 0,94 € pro Quadratmeter. Dieser Betrag könnte für die Anmietung der Teilfläche (ca. 100 m²) herangezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge darüber beraten und einen grundsätzlichen Beschluss fassen, ob die Fläche verpachtet oder für andere Zwecke der Gemeinde herangezogen werden soll.

Anlagenverzeichnis:

Auszug DORIS – Müllsammelinsel Plesching

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden Amtsbericht und erklärt, dass er einer Verpachtung zustimmen werde.

GR Matscheko gibt zu bedenken, wenn die Genossenschaften die Fläche um 0,94 Cent pro m² mieten dürfen, müsste dies auch aus Gründen der Gleichheit allen Bewoh-

nen auf dem Stadtplatz angeboten werden. Sie sollten 0,65 m² vor ihrem Haus um 0,50 Cent für die Papiertonne mieten dürfen.

StRin Hofmann antwortet, dass aus Gleichheitsgründen die Sammelstelle für die Steyregger dann im ASZ sein müsste und nicht vor dem Haus. Die Pleschinger müssen auch zur Sammelstelle fahren und hätten sie nicht direkt vor der Haustüre.

StRin Rechberger sagt, dass sie dieses Thema in der Partei lange diskutiert hätten. Grundsätzlich könne nicht immer alles auf die Gemeinde abgewälzt werden. Das ASZ solle gestärkt werden und dadurch die Öffnungszeiten gesteigert werden. Die ÖVP sei gegen den Vorschlag die Fläche zu verpachten.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass auch innerhalb der SBU über dieses schwierige Thema intensiv diskutiert wurde. Die Bewohner sollten natürlich motiviert werden das ASZ mehr zu nutzen. In Plesching sei dies aber ein Sonderfall, weil so viele Bewohner auf so engem Raum wohnen würden. Die Vermietung der zusätzlichen hundert Quadratmeter würde dort passen, da dort sowieso schon die Müllsammelstelle sei. Er könne die Bewohner von Plesching verstehen. Hier könne mit wenig Aufwand vielen Menschen geholfen werden, deshalb werde die SBU zustimmen.

Der Bürgermeister wirft ein, dass die Errichtungskosten die Wohnungsgenossenschaft zu tragen hätte und nicht die Gemeinde.

GR Matschl gibt zu bedenken, dass dies die letzte Fläche sei, die in Plesching noch im Eigentum der Gemeinde wäre. Es sollte eine Ausstiegsklausel im Pachtvertrag vermerkt werden, dass ohne Angabe von Gründen die Gemeinde die Fläche wieder nutzen könne, falls diese zehn oder fünfzehn Jahren wieder benötigt werde.

GR-E. Arthofer erklärt, dass jeder Miet- bzw. Pachtvertrag Ausstiegsszenarien enthalten würde.

GRin Gruber sagt, dass das nächste ASZ in Mittertreffling sei und dies für die Pleschinger nicht weit weg wäre. Dieses ASZ hätte jetzt schon bessere und längere Öffnungszeiten als das Steyregger. Es sei den Bewohnern zuzumuten ins ASZ zu fahren.

Vzbgm. Höfler erklärt, warum er der Verpachtung zustimmen werde. Die Altersstruktur in Plesching würde dies notwendig machen. Es gebe viele ältere Bewohner, die kein Fahrzeug besitzen. Wenn es eine Ausstiegsklausel im Vertrag gibt, wäre dies ein Versuch auf Zeit. Es könne so eine gute Lösung für die Bewohner gefunden werden, wobei sich bei der Optik der Sammelstelle nicht viel verändern würde. Gerade in Plesching gebe es wegen der Kamera wenig Probleme mit Müllsündern.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Fläche an die Wohnungsgenossenschaft verpachtet werden kann und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP		StRin Rechberger, GR Matscheko GRin Gruber GRin Wittmann	
FPÖ	2		
	21	4	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

- 8. Wasserversorgung Hasenberg - Errichtung einer Versorgungsleitung;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Im Siedlungsteil Hasenberg wird die Trinkwasserversorgung momentan jeweils mit privaten Hausbrunnen sichergestellt. Nun haben Bewohner des Dorfes Schwierigkeiten, die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten.

Deshalb wurde seitens der Bürger der Wunsch geäußert, dass die Siedlung Hasenberg, welche sich aus insgesamt 24 Objekten (Wohngebäude und landwirtschaftliche Objekte) zusammenstellt, von der Wasserversorgungsanlage Steyregg mit einwandfreiem Wasser versorgt wird.

Diesbezüglich wurden seitens des Amtes in Zusammenarbeit mit der Firma Warnecke Consult ZT GsmbH verschiedene Aufschließungsvarianten erarbeitet. Letztlich wurde ein Entwurf ausgewählt, der im Hinblick auf die technische Ausführung, sowie auf finanzielle Belastung der Gemeinde als beste Lösung zu werten ist.

Als Entwurf wurde die Errichtung einer Verbindungsleitung von der Aufbereitungsanlage Pulgarn bis zum Dorf Hasenberg mit einer Länge von ca. 748 Metern, welche in Polyethylen (PE) mit Außendurchmesser von 110 Millimeter zur Ausführung gelangen soll. Die Verteilung innerorts soll ebenfalls über eine PE-Leitung in der Dimensionierung von 90 Millimetern hergestellt werden. Die Versorgungsleitungen würden eine Gesamtlänge von ca. 350 Meter ausmachen. Die Verlegung der Rohrleitung wäre größtenteils im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Steyregg gelegen. Lediglich der erste Teilabschnitt von rund 200 Metern müsste über private Grundstücke geführt werden.

Der nötige Betriebsdruck würde über eine Drucksteigerungsanlage in der bestehenden Aufbereitungsanlage Pulgarn erzeugt werden. Hierzu sind Umbauten im technischen und elektrischen Bereich der Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Der beiliegenden Kostenschätzung von der Hydro-Ingenieurplanung GmbH ist zu entnehmen, dass für die Errichtung dieser Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Steyregg mit geschätzten Kosten von ca. EUR 900.000 Euro zu rechnen ist.

Im Ausschuss für Planung, Bauangelegenheiten und Ortsentwicklung am 08.09.2022 wurde über dieses Thema erstmals debattiert. Der Ausschuss kam zum Schluss, dass es grundsätzlich die Aufgabe der Gemeinde sei, Siedlungsteile mit Trinkwasser zu versorgen, jedoch können dezentral gelegene Orte auf Grund von großen Distanzen nicht ausschließlich von der örtlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Schließlich hätten auch die Grundstückseigentümer ihre Pflichten im eigenen Interesse zu besorgen.

Weiters vertrat der Ausschuss die Meinung, dass die Bewohner des Dorfes Hasenberg eine Wassergenossenschaft gründen müssten und die Gemeinde lediglich eine Versorgungsleitung mit Übergabeschacht errichten solle. Die Verteilung in Hasenberg soll jedenfalls durch eine Wassergenossenschaft erfolgen. Zudem müssten mindestens 80 % der Bewohner für den Anschluss an eine WG sein.

Der Ausschuss rief eine Besprechung mit den Bürger:innen aus Hasenberg ein. Diese fand am 03.11.2022 in der Musikschule statt. Dort wurde den Anwohnern über die ungefähren Anschluss- und Errichtungskosten berichtet und dass die Errichtung der Zuleitung nach Hasenberg gemacht werden könne, wenn sich eine Wassergenossenschaft bilden würde.

Da das Stimmungsbild nicht eindeutig für oder gegen eine Wasserleitung war, wurde eine anonyme Umfrage durchgeführt. In dieser Umfrage wurden erneut die ungefähren Kosten pro Liegenschaft angeführt, wenn die Stadtgemeinde die komplette Wasserversorgung errichten und betreiben würde. Die Rückmeldefrist wurde mit 09.12.2022 festgelegt. Vom Anschluss sind 23 Liegenschaften betroffen (dzt. 27 Bewohner:innen), welche alle rückgemeldet haben:

Ja-"Liegenschaften"	14	61%
Nein-"Liegenschaften"	7	30%
Abgaben ja/nein	21	
weder ja, noch nein	2	9%

Abgaben gesamt	23	
----------------	----	--

Um das Verhältnis der Errichtungskosten zu den angeschlossenen Bewohner:innen darzustellen, können zwei

Beispiele genannt werden:

1. Die Erweiterung des Hochbehälters in der Bergsiedlung kostete rund 2,7 Mio. Euro. (2020) Dieser dient als Hauptwasserspeicher für das gesamte Zentrum Steyregg, Betriebsbaugebiet, Bergsiedlung, Im Reith, Dörfel, etc..
2. Die Übergabeleitung vom Hochbehälter Obernbergen bis zum Übergabenschacht der Wassergenossenschaft Obernbergen mit einer Leitungslänge von 517 Meter kostete rund EUR 195.000,- (2015). Euro. Davon wurden jedoch ca. rund 68.200 Euro von den Liegenschaftseigentümern bezahlt, da für diese ohnehin auch zur Herstellung einer eigenen Versorgungsanlage Errichtungskosten angefallen wären. Mit der Übergabeleitung werden 13 Liegenschaften mit Trinkwasser versorgt.

Würde die Stadtgemeinde das Projekt zur Gänze selbst umsetzen, würde die Finanzierung wie folgt aussehen:

Projektgesamtkosten:	900.000,-
Abzgl. 10% Förderung:	- 90.000,-
<u>Abzgl. Wasseranschlussgeb.:</u>	<u>- 90.000,-</u>
Offen/Darlehen:	720.000,-

Dazu muss festgehalten werden, dass für die Anschlusswerber zusätzlich zu gesetzlichen Anschlusskosten auch die Errichtungskosten für die Hausanschlussleitung nach jeweiligem Aufwand zu entrichten sein werden.

Nur die Errichtung der Verbindungsleitung und der Umbau am Brunnen Pulgarn (Drucksteigerung usw.) würde in etwa EUR 650.000,- kosten. Eine Bildung einer Wassergenossenschaft der Hasenberger Bevölkerung wäre dazu eine Grundvoraussetzung.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.04.2023 beschlossen, dass zu prüfen ist, ob im Bereich Hasenberg geeignetes Grundwasser vorhanden ist. Diesbezüglich wurde seitens des Bauamtes von allen betroffenen Haushalten Trinkwasserbefunde eingefordert, um die tatsächlichen Parameterwerte zu ermitteln.

Die Auswertung der eingebrachten Befunde ergab, dass bei einigen Hausbrunnen die Nitratgrenzwerte überschritten werden. Die Trinkwasserverordnung sieht für Nitrat einen Parameterwert von 50 mg/l vor. Nitrat kann aus Naturdünger, durch den Eintrag von Siedlungsabwässern, durch das Verfaulen von organischem Material oder durch die Verbrennung von Energieträgern in das Trinkwasser gelangen. Durch die Überprüfung, Sanierung bzw. Beseitigung potentieller Verschmutzungsquellen, durch die Überprüfung des bautechnischen Zustandes der Wasserversorgung und eine etwaige Sanierung bzw. durch die Errichtung oder Erweiterung eines Schutzgebietes kann einem erhöhten Nitratwert entgegenge wirkt werden.

Sollten diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen, kann dem Problem durch den Einbau einer Wasseraufbereitungsanlage, durch das Mischen des Trinkwassers mit nitratarmen Wasser, oder durch die Errichtung einer Ersatzwasserversorgung hintangehalten werden.

Zudem wurden bei einer Brunnenanlage Ecoli Bakterien festgestellt. Das Vorhandensein von coliformen Bakterien im Wasser kann ein Hinweis auf eine mögliche fäkale Verunreinigung sein. Coliforme Bakterien können aber auch aus anderen Quellen stammen (z. B. aus dem Erdboden).

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.08.2023 festgehalten, dass trotz des Druckes an die Gemeindepolitik, eine Errichtung einer Wasserversorgungsanlage für Hasenberg auf Grund der hohen Kosten für die Gemeinde als nicht sinnvoll erachtet wird. Die Grundstücks- bzw. Brunnenbesitzer müssen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und jegliche Sanierungsmöglichkeit der Wasserspenderanlage in Betracht ziehen. Die Probleme der Grenzwertüberschreitungen des Trinkwassers können durch eine dem Stand der Technik entsprechende Wartung bzw. Sanierung der Anlagen und durch den Einbau von Wasseraufbereitungsanlagen ausgeräumt werden. Die Selbstversorgung mit Trinkwasser ist jedenf-

alls vorzuziehen. Eine Verpflichtung für den Bau der Wasserleitung kann erst entstehen, wenn zu 100% ausgeschlossen werden kann, dass lokal kein Trinkwasser verfügbar ist.

Es handelt sich um einen Siedlungssplitter ohne Erweiterungsmöglichkeit, deshalb ist die Aufbringung von ca. 1 Mio. Euro Steuergeld nicht als verhältnismäßig anzusehen. Außerdem muss berücksichtigt werden, wenn eine Wasserversorgungsleitung errichtet wird, auch die Herstellung eines Abwasserkanals angedacht werden muss.

Der Gemeinderat kann nun entscheiden, dass eine Wasserversorgungsleitung für Hasenberg, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Gemeindebudgets errichtet, oder davon abgesehen werden soll, da die jeweiligen Grundstücks- bzw. Brunneneigentümer die in ihrer alleinigen Eigenverantwortung liegende Pflicht wahrnehmen und die Trinkwasser-Gewinnungstellen entsprechend sanieren sollen.

Anlagenverzeichnis:

Rechtsauskunft Wasser Eigenverantwortung, Infoblatt über Nitrat vom Land Oö, Rechtliches über Hausbrunnen – Landwirtschaftskammer, Broschüre Tipps Brunnen und Quellen von der Landwirtschaftskammer, Ratgeber Hausbrunnen vom Land Oö., Kostenschätzung, Lageplan

Beratungsverlauf:

Der Obmann Stv. des Planungsausschusses Vzbgm. Lackner fasst den Amtsbericht zusammen. Lt. Aussage vom Land OÖ werde es im Ortsteil Hasenberg keine weiteren Umwidmungen mehr geben und deshalb würde der Ortsteil nicht mehr weiterwachsen. Die Kosten wurden intensiv geprüft und es würde für die Gemeinde ein Betrag von ca. € 720.000,- übrig bleiben. Es wurde rechtlich geprüft, wer dafür verantwortlich sei, dass das Wasser in Ordnung sei. Hier liege die Verantwortung klar bei den Besitzern der Brunnen, diese müssten die Brunnen sanieren und nicht die Gemeinde. Die Gemeinderäte haben geschworen sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten, deshalb könne die Zuleitung finanziell gesehen nicht übernommen werden. In Anbetracht aller Fakten sollte gemeinsam überlegt werden, wie die Sanierung der Brunnen stattfinden könne. Dies wäre die günstigste Lösung.

Die Verunreinigungen der Brunnen würden größtenteils vom Oberflächenwasser aus der Landwirtschaft kommen. Es solle überlegt werden dort ein Wasserschutzgebiet zu machen. Diese Maßnahme und die Sanierung der Brunnen würden das Problem der Verunreinigung lösen.

GR-E. Arthofer fragt, wie dies den betroffenen Landwirten beigebracht werde, dass dort ein Wasserschutzgebiet entstehen werde.

Vzbgm. Lackner antwortet, dass konkret geprüft werden müsse, welche Gebiete bzw. Grundbesitzer betroffen wären.

Vzbgm. Höfler erklärt, dass er volles Verständnis für die Bewohner am Hasenberg hätte, dass sie sauberes Trinkwasser benötigen. Wenn eine Ortsleitung gemacht werde, müssten sich auch die 40 Prozent, die bei der Umfrage gegen die Ortswasserleitung waren, anschließen lassen. Eine etwas günstigere Alternative, die es gegeben hätte, wäre die Gründung einer Wassergenossenschaft gewesen. Hier hätten sich jene Anschließen lassen können, die einen Bedarf hätten und alle anderen hätten keine Anschlusspflicht gehabt.

StRin Rechberger sagt, dass dieses Thema bei der ÖVP-Fraktion viel diskutiert wurde. Bis zum letzten Termin war die rechtliche Situation noch nicht klar, wer die Wartung der Brunnen zu verantworten hätte. Die Kosten würden ca. € 2000,- – € 4000 Euro je Hausbewohner für die Sanierung betragen. Die Kosten für die Gemeinde würden sicher bei 1 Mio. Euro liegen. Es solle auf jeden Fall versucht werden die Brunnen zu sanieren. Es sollte einen Infotag mit den Experten des Lands OÖ geben, wie diese Sanierungsmaßnahmen aussehen könnten.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass diese Kostenschätzung für eine Sanierung zu niedrig sei. Für eine komplette Sanierung benötige man mehr Geld. Die meisten Brunnen müssten wahrscheinlich tiefer gegraben werden und dies würde deutlich mehr kosten.

GR-E. Arthofer fragt, ob bei der Planung und der Genehmigung der Siedlung ein mittelfristiges Konzept erstellt wurde, wie die Menschen in der Siedlung versorgt werden können. Oft werde gebaut und gebaut und erst nachträglich werde überlegt welche Infrastruktur notwendig sei. Als Gemeinde müsse dies vorab überlegt werden.

Vzbgm. Lackner wirft ein, dass dies die erste Splittersiedlung sei, wo dies gemacht worden wäre.

StRin Rechberger spricht davon, dass wenn sie als Privatperson betroffen wäre, sie selbst versuchen würde den Brunnen zu sanieren. Natürlich wäre es wünschenswert, dass die Gemeinde überall Leitungen verlegen würde, dies sei aber finanziell nicht möglich.

Vzbgm. Lackner sagt, dass es bei allen Siedlungssplitter Probleme gebe und diese seien in Zukunft vom Gesetz her nicht mehr erlaubt. In der Vergangenheit sei in diesem Bereich viel falsch gelaufen.

GR-E. Arthofer fordert, dass das Problem jetzt anzugehen sei. Die Leute am Hasenberg müssen sauberes Trinkwasser haben. Es müsse ein langfristiges oder mittelfristiges Trinkwasserkonzept erstellt werden.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass das Konzept ganz einfach sei. Solange es dort Grundwasser gebe, dass trinkbar und verfügbar sei, müsse dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit genutzt werden. Wenn es am Hasenberg kein Trinkwasser mehr vorhanden sei, sei natürlich die Gemeinde in der Pflicht eine Versorgung zu gewährleisten. Solange es andere Möglichkeiten gebe, müssen diese genutzt werden.

Der Bürgermeister fasst die Wortmeldung zusammen und bestätigt, dass Aufgrund der Wirtschaftlichkeit keine Wasserleitung gemacht werden können.

StRin Rechberger bittet darum, dass es für die Bevölkerung einen Infotag bzgl. der Brunnensanierungen mit den Experten des Land OÖ. geben solle.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge entscheiden, dass eine Wasserversorgungsleitung für Hasenberg errichtet wird und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU			10
SPÖ			9
ÖVP			4
FPÖ		GRin Kaiser GR Wagner	
		2	23
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag findet somit keine Mehrheit.			

9. ABA Steyregg, Annahme Förderungsvertrag KPC, BA18; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Für Sanierung der Abwasserentsorgungsanlage wurde seitens der Stadtgemeinde um eine Förderung für diesen Projektabschnitt angesucht. Der Förderantrag wurde seitens des Landes OÖ sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt.

Für die förderbaren Investitionskosten von € 250.000,- wurde nun eine Gesamtförderung von € 25.000.- in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Der Fördervertrag wird jedoch erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die in der Anlage beigefügte Annahmeerklärung beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Annahmeerklärung, Fördervertrag

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden Amtsbericht.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die beigefügte Annahmeerklärung beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

10. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 49; Bergsiedlung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Grundstücke 913 und 914, KG Steyregg der Liegenschaft Bergsiedlung 24 wurden neu vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass der Grundstücksteil 2 nicht als Bauland-Wohngebiet gewidmet ist.

Deshalb hat die WALKÜRE Bauträger und Projektentwicklungs GmbH mit Schreiben vom 30.03.2023 um Umwidmung des Grundstücksteiles 2 von derzeit Grünland in Bauland-Wohngebiet angesucht.

Es soll zusätzliches Bauland-Wohngebiet im Ausmaß von 105m², welches dem Bauplatz 913, KG Steyregg zugeschrieben werden soll, geschaffen werden.

Mit dem Umwidmungswerber wurde eine Planungskostenvereinbarung gemäß §35 iVm. §36(3) Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF vereinbart.

Es soll zusätzlich mit der angrenzenden Grundstückseigentümerin eine Vereinbarung über die Ablöse über geringfügige Teile der Grundstücke 908/1 und 909, KG Steyregg getroffen werden, um die Straße in diesem Bereich auf ein annehmbares Maß zu verbreitern.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 908/1, KG Steyregg im Gesamtausmaß von ca. 105m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet, sowie der Anpassung des öffentlichen Gutes / Straße z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

Das Grundstück wurde neu vermessen (DI Harald SCHUMANN; 4600 Wels GZ 12780MB/22 und GZ 12780/22) und der Grundgrenzenverlauf an die örtlichen Begebenheiten angepasst.

Die Grundgrenze zur Parzelle 908/1 sowie zum öffentlichen Gut (Parz. 1165) wurden entsprechend angepasst.

Daraus ergibt sich ein, derzeit nicht als Bauland gewidmeter, Streifen im westlichen Rand der Parzelle 913 von ca 105m², der als Wohngebiet gewidmet werden soll.

Der Streifen zwischen der Straßenparzelle 1165 und der als Wohngebiet gewidmeten Parzelle 914, von ca. 168m², soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung zur Parzelle 1165 hinzugefügt werden und als öffentliches Gut/Straße ausgewiesen werden

Ein neues Baufeld entsteht durch die Ausweitung der bestehenden Wohngebiets-Widmung nicht.

Aus ortsplanerischer Sicht wird empfohlen zusätzlich den restlichen Straßenverlauf (Parz. 1165) im nördlichen Bereich der Parzelle 908/1 ebenfalls an den Bestand an zu passen - beziehungsweise die Engstelle der Straße zu beseitigen. Entsprechende Gespräche mit der Besitzerin laufen bereits.

Siedlungskonzept:

Eine Wohngebietsentwicklung ist in diesem Bereich im rechtskräftigen Siedlungskonzept vorgesehen. Außerdem handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige Erweiterung des Wohngebietes ohne Schaffung einer neuen Bauparzelle. Die Erweiterung entspricht daher dem rechtskräftigen ÖEK, eine Änderung ist daher nicht notwendig.

Aufschließung:

Die Parzelle ist bereits voll erschlossen.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.05.2023 die Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß §§ 33 und 36 Oö. ROG 1994 idgF beschlossen.

Mit Verständigung vom 19. Juni 2023 wurde Betroffenen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur beabsichtigten Planänderung gegeben.

Die Linz AG hat mitgeteilt, gegen die Planänderung keine Einwände zu erheben.

Das Amt der Oö. Landesregierung teilte mit Stellungnahme vom 28.07.2023 mit, dass die gegenständliche Änderung zur Kenntnis genommen werden kann.

Es wird lediglich auf die wasserrechtlichen Vorgaben des Regionalprogramms „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ und dessen Darstellung im Flächenwidmungsplan hingewiesen.

Die Ausweisung wurde nur in der Legende des Planes dargestellt, da das betroffene Grundstück nicht von diesem Planungsgebiet umfasst ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat kann nun beschließen, dass die Änderung Nr. 49 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird.

Anlagenverzeichnis:

Ansuchen, Teilungsplan, Plankostenvereinbarung, Erhebungsblatt für die Änderung der Flächenwidmung, Plan, Stellungnahme des Ortsplaners, Stellungnahme Land OÖ

Beratungsverlauf:

Der Obmann Stv. des Planungsausschusses Vzbgm. Lackner fasst den Amtsbericht zusammen. Er betont, dass dieser Tageordnungspunkt nichts mit dem Projekt Walküre und der dortigen Bebauung zu tun hätte, dies wäre nur eine Bereinigung von vergangenen Fehlern.

StR Rechberger sagt, dass sie kein Fan des Projekts Walküre sei und dieses schon indirekt mit dem Punkt zusammenhänge. In der Bergsiedlung sollte nicht jeder machen können was er wolle, dies führe zu großem Unmut in der Bevölkerung.

Vzbgm. Lackner erklärt, dass die Thematik mit der Überarbeitung des Bebauungsplans bereinigt werde. Es liegen hier historischer Fehler aus den siebziger Jahren vor.

GR Matscheko erwähnt, dass bereits beschlossen wurde, dass in der Bergsiedlung nichts mehr erweitert werde, solange die die Verkehrssituation nicht geregelt sei.

Vzbgm. Lackner erwidert, dass es hier nicht um Baulandwidmung gehe. Wenn es sich bei dem Antrag um eine Umwidmung von landwirtschaftlichem Grund in Bauland handeln würde, könnte er dem auch nicht zustimmen. Es solle lediglich eine Bereinigung von früheren Fehlern beschlossen werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass es keinen Beschluss bzgl. der Neuwidmungen in der Bergsiedlung gebe.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Änderung Nr. 49 zum Flächenwidmungsplan Nr. 6 gemäß § 34(1) Oö Raumordnungsgesetz 1994 idgF dem Amt der Oö. Landesregierung zur Genehmigung vorlegt wird und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP			StRin Rechberger GR Matscheko GRin Gruber GR Wittmann
FPÖ	2		
	21	-	4
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

11. Flächenwidmungsplan Nr. 6 - Änderung Nr. 50; Pulgarner Straße; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.04.2023 hat [REDACTED] um Umwidmung der restlichen Teilfläche von dem Grundstück 278/4, KG Pulgarn von derzeit Grünland mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland Wohngebiet angesucht.

Für das Grundstück 278/13, KG Pulgarn wurde bereits eine Bauplatzbewilligung erteilt. Um die Bebaubarkeit der Parzelle zu verbessern, soll die genannte Teilfläche für die Errichtung einer Zufahrtsstraße in Bauland-Wohngebiet gewidmet werden.

Die Fläche ist durch umstürzende Bäume des westlichen gelegenen Waldes gefährdet. Deshalb soll das zu widmende Teilstück mit der Schutzzone SP5 - Privatstraße mit dazugehörigen Anlagen behaftet werden, wodurch sämtliche anderen baulichen Anlagen (Gartenhütte, Schwimmbad, Garagen, Hauptgebäude, etc.) ausgeschlossen sind.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufbauend auf die Ergebnisse der Grundlagenforschung kann vom ortsplanerischen Standpunkt der beantragten Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 278/4, KG Pulgarn, im Gesamtausmaß von ca. 405m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung – in Bauland – Wohngebiet – mit einer Schutzzone Sp₅ (SP₅ = Privatstraße mit dazugehörigen baulichen Anlagen) z u g e s t i m m t werden.

Begründung:

Bei der Fläche handelt es sich um die derzeit noch nicht als Bauland gewidmete Restfläche der Parzelle 278/4.

Nach Norden grenzt Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung an.

Im Osten und Süden befinden sich als Wohngebiet gewidmete Flächen.

Richtung Westen befindet sich, durch eine öffentliche Straße getrennt, ein steil nach Westen ansteigendes bewaldetes Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Das Grundstück selbst fällt leicht nach Süden ab.

Einschränkungen / Gefahren:

- Im Gefahrenzonenplan der Wildbach und Lawinerverbauung ist auf dieser Fläche keine Gefahrenzone ausgewiesen.
- Die geogenen Risikozonen weisen auf der Fläche den Risikotyp A aus.
- Aufgrund des westlich gelegenen Waldes ist ein Waldabstand von ca. 30m einzuhalten und mit einer Schutzzone Sp₅ (SP₅ = Privatstraße mit dazugehörigen baulichen Anlagen) zu beladen. Dies entspricht in diesem Fall der gesamten neu zu widmenden Fläche.
- Die Fläche ist mit geringem Risiko (3-10cm) in der Hangwasserhinweiskarte ausgewiesen. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen.

Ein neues Baufeld entsteht durch die Ausweitung der bestehenden Wohngebiets-Widmung nicht.

Siedlungskonzept:

Eine Wohngebietsentwicklung ist in diesem Bereich im rechtskräftigen Siedlungskonzept vorgesehen. Die Erweiterung entspricht daher dem rechtskräftigen ÖEK, eine Änderung ist daher nicht notwendig.

Aufschließung:

Die Teilfläche der Parzelle ist bereits voll erschlossen.

Immissionen:

In diesem Fall sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Diesen beantragten Umwidmungen können daher aus ortsplanerischer Sicht z u g e s t i m m t werden.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.08.2023 dem Gemeinderat empfohlen, das Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF einzuleiten.

Mit dem Umwidmungswerber wurde eine Planungskostenvereinbarung abgeschlossen, welche vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Änderungsverfahren gem. § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF für die Umwidmung eines Teilstücks des Grundstückes 278/4, KG Pulgarn zum Zwecke der Schaffung einer privaten Aufschließungsstraße eingeleitet wird. Der Gemeinderat möge die angefügte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm § 36(3) Oö Raumordnungsgesetz beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Ansuchen, Stellungnahme des Ortsplaners, Planentwurf, Erhebungsblatt zur Änderung der Flächenwidmung, Ausschnitt aus der Vermessungsurkunde, Planungskostenvereinbarung

Beratungsverlauf:

Der Obmann Stv. des Planungsausschusses Vzbgm. Lackner fasst den Amtsbericht zusammen. Diese Widmung wäre ausschließlich für eine Zufahrtsstraße zu beschließen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass das Änderungsverfahren gem. § 33 und 36 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF für die Umwidmung eines Teilstücks des Grundstückes 278/4, KG Pulgarn zum Zwecke der Schaffung einer privaten Aufschließungsstraße eingeleitet wird.

Der Gemeinderat möge die angefügte Planungskostenvereinbarung gemäß § 35 iVm § 36(3) Oö Raumordnungsgesetz beschließen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

12. Kirchengasse; Übergabe von Privatgrund in das öffentliche Gut/Richtigstellung sowie Widmung zum Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zuge der Sanierung der öffentlichen Wasserleitung musste festgestellt werden, dass ein Teil der sog. „verlängerten Kirchengasse“ im Bereich Kirchengasse 43 – obwohl dort bereits seit Jahrzehnten die öffentliche Straße darauf geführt wird – auf Privatgrund liegt. Um diesen Missstand zu beheben und auch den weiteren Verlauf zu bereinigen, wurde die Straße gemeinsam mit den Grundanrainern gemäß des Naturverlaufes aufgenommen.

Schon im Zuge dieser Vermessung erklärten sich die Besitzer der betroffenen Trennstücke 1, 2, 3 und 4 damit einverstanden, diesen Missstand gemeinsam zu bereinigen und die betroffenen Grundstücke abzutreten/abzutauschen.

In der ursprünglichen Fassung des Teilungsplanes waren auch [REDACTED] enthalten, die ebenfalls ein Trennstück im Ausmaß von 13m² abgetreten hätten. Die Ehegatten zogen dieses Ansinnen jedoch persönlich am 6. September im Büro von Frau Gusenbauer zurück

Um nun einen rechtsgültigen Zustand herzustellen, sind folgende Schritte notwendig:

1., Beschlussfassung des Grundankaufes:

Zum Einen im Ausmaß von 38m² (betroffen sind die Trennstücke 1 mit 53m² und 2 mit 15m², wobei das Trennstück 1 in das öffentliche Gut übergehen soll und das Trennstück 2 in das Privateigentum von [REDACTED], sodass insgesamt 38m² zum Ankauf durch die Gemeinde verbleiben) durch die Stadtgemeinde Steyregg von [REDACTED]. Dieser hat einen Grundpreis von 60,00 €/m² vorgeschlagen und auch bereits eine entsprechende Kaufvereinbarung unterzeichnet (natürlich vorbehaltlich der Entscheidung des GR).

Zum Anderen den Ankauf im Ausmaß von 6m² (Trennstück 4) durch die Stadtgemeinde Steyregg von [REDACTED], der sich ebenfalls mit den 60,00€/m² einverstanden erklärte und ebenso bereits eine Unterschrift geleistet hat.

2., Widmung der Trennstücke dem Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ – Verordnung:

Die zukünftigen Gemeindegrundstücke – nämlich die Trennstücke 1, 3 und 4 – müssen durch Verordnung dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8, Abs. 2, Z 1 oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idgF eingereiht werden.

3., Antrag auf grundbücherliche Durchführung gem. §15 LiegTeilG:

Wie bereits geschildert sind nun insgesamt 4 Trennstücke von dieser Änderung betroffen, welche im Plan der Vermessung Loidolt DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner ZT OG vom 23. August 2023, GZ 11096 enthalten sind. Die Trennstücke 1 (53m²) und 4 (6m²) stellen einen Zuwachs im öffentlichen Gut dar, das Trennstück 3 schlägt aufgrund der Geringfügigkeit (0m²) nicht zu Buche, das Trennstück 2 (15m² - Abtausch mit Trennstk. 1) geht in Privateigentum über. Dafür ist ein entsprechender Antrag auf grundbücherliche Durchführung an das Vermessungsamt zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg, den Ankauf der genannten Trennstücke von den [REDACTED] zu einem m²-Preis von 60,00€ sowie die Widmung zum Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ selbiger zu beschließen. Weiters wird empfohlen, auch den Teilungsplan der Vermessung Loidolt ZT OG wie genannt durchführen zu lassen.

Anlagenverzeichnis:

Antrag gem. §15 LiegTeilG
Lageplan
VO Widmung zum Gemeingebrauch

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister fasst den Amtsbericht zusammen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ankauf der genannten Trennstücke von den [REDACTED] zu einem Quadratmeterpreis von 60,00 € sowie die Widmung zum Gemeingebrauch und die Einreihung in die Straßengattung „Gemeindestraße“ beschließen und gemäß des Teilungsplans (GZ11096) der Vermessung Loidolt ZT OG durchführen zu lassen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

13. Lachstätter Straße: Ansuchen um Bereinigung einer Engstelle - Übergabe in das öffentliche Gut; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Straßenausschuss der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 2023 über diese Angelegenheit beraten und den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, die besagten 5m² in das öffentliche Gut ohne Geldleistung (ortsübliche Entschädigung) zu übernehmen, dafür aber die Kosten für die grundbücherliche Durchführung zu tragen. In der darauffolgenden Sitzung vom 23. März 2023 folgte der Gemeinderat dieser Empfehlung und beschloss, die ggst. 5m² in das öffentliche Gut zu übernehmen und die Kosten für die grundbücherliche Durchführung zu tragen. Lediglich eine ortsübliche Entschädigung (Geldleistung) für den derzeitigen Grundbesitzer, [REDACTED] wurde abgelehnt.

Seitens des Amtes wurde dieser Beschluss an [REDACTED] herangetragen, der sich jedoch nicht damit einverstanden erklärte, für seinen Grund keine Entschädigung zu erhalten. Er schlug jedoch vor – um für alle Seiten eine befriedigende Lösung herbeizuführen – einen Grundabtausch durchzuführen, da er auf der Parzelle Nr. 611/3 (Hausgrundstück ggü.) ohnehin aufgrund von Baumaßnahmen etwas Grund von der öffentlichen Straße benötigen würde.

Im Zuge einer weiteren Vermessung wurde gemeinsam eine neue Grundgrenze festgelegt, die im Plan der DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG mit der GZ 10796A ersichtlich ist. Am Verlauf in der Natur würde sich nichts ändern, es handelt sich bei den Trennstücken A1 und A2 (Flächenausschnitt von gesamt 5m²) um jene Flächen, die von [REDACTED] an die Stadtgemeinde Steyregg übergeben würden und somit das Zufahrtsproblem für die [REDACTED] lösen würden. Das Trennstück B1 mit einer Fläche von 50m² würde von der Stadtgemeinde Steyregg an [REDACTED] in Privateigentum übergeben, die neue Grundgrenze wurde dabei so gelegt, dass neben der bestehenden Asphaltkante noch mind. 60cm Bankett öffentlich verbleiben.

Grundsätzlich wären somit 45m² Grundfläche (50m² Trennstück B1 minus 5m² Trennstücke A1 und A2) von [REDACTED] käuflich zu erwerben und vom öffentlichen Gut in Privatgut zu übergeben. Als Grundpreis werden 50€/m² vorgeschlagen (45m² x 50€ = 2.250,00€), hiermit wäre [REDACTED] auch einverstanden. Die Kosten für die Vermessung und grundbücherliche Durchführung würde [REDACTED] lt. tel. Gespräch vom 22.6.2023, 16:30 Uhr übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Es ergeht die Empfehlung an den Gemeinderat, gem. Plan (GZ 10796A, DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG) die Trennstücke A1 und A2 von [REDACTED] in das öffentliche Gut zu übernehmen und andererseits das Trennstück B1 in das Privateigentum von [REDACTED] zu übergeben, wobei ein Preis von 50€/m² festgelegt wird und [REDACTED] die Kosten für die grundbücherliche Durchführung übernimmt.

Anlagenverzeichnis:

Plan

Beratungsverlauf:

Die Obfrau des Strassenausschusses StRin Rechberger fasst den Amtsbericht zusammen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, gem. Plan (GZ 10796A, DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG) die Trennstücke A1 und A2 von [REDACTED] in das öffentliche Gut zu übernehmen und andererseits das Trennstück B1 in das Privateigentum von [REDACTED] zu übergeben, wobei ein Preis von 50€/m² festgelegt wird und [REDACTED] die Kosten für die grundbücherliche Durchführung übernimmt.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

14. Lachstatt: Ansuchen um Übergabe eines Teilstückes der Parzelle Nr. 1782, KG Lachstatt (Güterweg Lachstatt) in Privateigentum; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Zuge der Planungen für den Neubau eines Carports stellte [REDACTED] fest, dass ein Stück seiner Gartenmauer sowie seiner Gartenhütte auf öffentlichem Grund liegt. Auch das geplante Carport würde sohin auf öffentlichem Gut errichtet werden. Um hier einen ordnungsgemäßen und rechtlich sicheren Zustand herzustellen, hat [REDACTED] ersucht, die Grundgrenze entsprechend der Natur anzupassen.

Am Verlauf der öffentlichen Straße würden keine Änderungen vorgenommen werden, der ggst. Bestand würde bleiben, wie er bis dato auch genutzt wurde. [REDACTED] haben sich vor Ort auch bereit erklärt, das auch zukünftig bestehend bleibende Straßenbankett weiterhin zu pflegen und zu mähen.

Lt. Plan (GZ: 11073) der DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG würde somit das Trennstück 1 mit 4m² an die Stadtgemeinde Steyregg (öffentliches Gut) übertragen, während das Trennstück 2 mit 8m² vom öffentlichen Gut in Privatbesitz des [REDACTED] übergeben werden würde. Insgesamt verbleiben somit 4m² Grundfläche, die von [REDACTED] käuflich zu erwerben wären. Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung wären, so wird seitens des Amtes vorgeschlagen, von [REDACTED] zu tragen, ein Quadratmeterpreis wäre noch festzulegen. Sofern dem Vorschlag von [REDACTED] (vorangegangene Beschlussfassung) gefolgt wurde, wären auch hier 50€/m² vorzuschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es ergeht daher die Empfehlung an den Gemeinderat, den Plan mit der GZ 11073 der DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG grundbücherlich durchführen zu lassen.

Anlagenverzeichnis:

Plan

Beratungsverlauf:

Die Obfrau des Straßenausschusses StRin Rechberger fasst den Amtsbericht zusammen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Plan mit der GZ 11073 der DI Peter Anzinger – DI Wolfgang Leitner Ziviltechniker OG grundbücherlich durchführen lassen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ	2		
	25	-	-
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

DA - Postbus Shuttle, Weiterführung des gültigen Vertrages; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Vertrag über den Mikro-ÖV „Postbus Shuttle“ mit der Österreichischen Postbus AG wurde auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Wird er nicht bis spätestens 30.09.2023 gekündigt, verlängert er sich automatisch um 1 Jahr und läuft dann ohne Kündigung aus.

Am 22.09.2023 wurden die Regionsgemeinden über das neue Fördermodell unterrichtet: Die neue Fördermodalität für Mikro-ÖV sieht einen Besetzungsgrad von 1,20 pro Fahrt (statt 1,30) und eine fixe Förderquote in Höhe von 33,30 % pro Fahrt vor, wobei der maximale Abgangsbetrag von EUR 20,- pro Fahrgast (statt 12,-) gefördert wird.

Die Postbus AG kündigt den Vertrag ebenfalls nicht und kann somit die derzeit gültigen Konditionen halten. Es wird sich nur die Indexanpassung mit 11% ab Oktober 2023 zu Buche schlagen. Weil die Region Donau-Gusental das Pilotprojekt ist, bleiben die grundsätzlichen Anfangs-Konditionen. Im Vergleich dazu sind andere Regionen auf Grund der Kostensteigerungen in den letzten 2 Jahren in einem weit höheren Kostensegment angesiedelt.

Ein kurzer Rückblick auf das Jahr 2022 bzw. eine Prognose für 2023 und 2024 zeigt wie folgt:

2022 lagen die Kosten für die Stadtgemeinde bei EUR 42.584,58. Für das Jahr 2022 wird eine Förderung in Höhe von rd. EUR 8.600,- für alle 3 Gemeinden gemeinsam ausgezahlt (mit neuer Fördermodalität, nur vom Besetzungsgrad wird abgesehen). Für Steyregg bedeutet dies ein Anteil von rd. EUR 3.200,-, womit sich der Abgang auf rd. EUR 39.400,- einpendelt (Aufteilungsschlüssel bei Förderung kann noch variieren). 2022 wurden in Steyregg 1.294 Personen befördert und 1.150 Fahrten durchgeführt. Somit ergibt sich ein Abgang pro Fahrt von rd. EUR 37,-.

2023 wird prognostiziert, dass 4.500 Fahrgäste in der Region befördert werden. Der Besetzungsgrad liegt aktuell in der Region bei 1,12 und damit unter der geforderten 1,20 Marke. Jedoch wird auch 2023 der Besetzungsgrad ausgesetzt, womit die Region eine Förderung in Höhe von rd. EUR 16.200,- erwarten kann (Anteil Steyregg rd. EUR 6.000,-, Aufteilungsschlüssel bei Förderung kann noch variieren). Es kann in Steyregg mit Ausgaben von rd. EUR 45.000,- gerechnet werden, womit sich ein Abgang von rd. 39.000,- für das Postbus Shuttle ergibt.

2024 werden die Kosten auf rd. EUR 48.600,- für die Stadtgemeinde steigen. Die prognostizierte Förderung für die Region beläuft sich auf rd. EUR 30.000,-, was eine Förderung für Steyregg von etwa EUR 11.100,- bedeuten würde. Damit läge der Abgang bei rd. EUR 37.500,-.

Das Postbus Shuttle funktioniert gut und zeigt in den letzten Jahren großartige Anstiege bei den Fahrgastzahlen (2022: 2.100, 2023: 4.500 prognostiziert).

Die Regionsgemeinden verständigten sich grundsätzlich und vorbehaltlich des Gemeinderates darauf den Vertrag nicht zu kündigen und dementsprechend automatisch für 1 Jahr weiterlaufen zu lassen. Dabei soll das Angebot weiter beworben, gestärkt und neue Zielgruppen (zB Vereine) angesprochen werden.

Über eine mögliche Weiterführung über das Jahr 2024 hinaus sind Verhandlungen mit der Postbus AG Ende des Sommers 2024 anzustreben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge über die Weiterführung des Postbus Shuttles für das Jahr 2024 debattieren und einen Beschluss fassen.

Anlagenverzeichnis:

Information Förderrichtlinie OÖ Mikro-ÖV

Förderberechnung (Beispiele)

Beratungsverlauf:

Der Bürgermeister fasst den Amtsbericht zusammen und möchte das Postbusshuttle weiterführen. Die Fraktion der FPÖ sollte beim zuständigen Landesrat um mehr Förderung bitten. Die Statistiken würden von den Zahlen her nach oben gehen. Die Einzelfahrten seien das Problem, es müsse mehr Sammelfahrten geben. Insgesamt würde das Postbus Shuttle gut funktionieren. Der Abgang sei nicht zu leugnen und sei auch im Prüfungsausschuss geprüft worden.

Vzbgm. Lackner erwähnt, dass die Kosten schon erheblich seien und auch die Tendenz der Kosten steigend sei. Es sei ein toller Service für die Bewohner, aber die Kosten würden explodieren. Der Vertrag solle noch ein Jahr laufen und dann könne man weiterschauen.

GR Matschl sagt, dass der Mikroverkehr und öffentliche Verkehr der Verkehr der Zukunft sei. Es sollte eine höhere Auslastung durch Bewerbung und Kommunikation erreicht werden.

Vielleicht könnten auch gewisse Musterszenarien bei der Bewerbung des Postbus Shuttles helfen

Der Bürgermeister erklärt, dass auch gerade versucht werde, die Gemeinde Mauthausen ins Boot zu holen. Die Kosten wären dann auch anders aufgeteilt. Der Mikro ÖV würden von den Kosten her nie positiv sein.

GR Mühlbacher macht den Vorschlag, dass die Werbung auf den Heimspielflyern des Sportvereins gedruckt werden könnte.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der Weiterführung des Postbus Shuttles für das Jahr 2024 zustimmen und einen Beschluss fassen und lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10		
SPÖ	9		
ÖVP	4		
FPÖ			GR Wagner GRin Kaiser
	23	-	2
Abstimmung durch Handzeichen. Der Antrag gilt somit als angenommen.			

15. Allfälliges

- a) **Der Bürgermeister** informiert, über die gemeinsame Hochwasserübung am 30.09.2023 ab 08.00 Uhr. Es könne zu kurzfristigen Straßensperren kommen.
- b) **Der Bürgermeister** berichtet über die Veranstaltung am 30.09.2023 des Castell Aurora und über den Protestmarsch der Antifa. „Steyregg ist bunt“ mache im Stadtgarten eine friedliche Gegenveranstaltung. Es seien ca. 300 Demonstranten angemeldet. Mit der BBU wurde gesprochen, dass es zu keiner Konfrontation komme.

GR-E. Arthofer. hinterfragt, was als Veranstaltung und was aus Versammlung gemeldet wurde.

AL Öhlinger antwortet, dass das Castell Aurora eine Veranstaltung und die Antifa eine Versammlung gemeldet hätten. Er wurde von der der BH um eine Stellungnahme gebeten und gefragt, ob die Hochwasserübung die Demo stören werde.

Vzbgm. Höfler bedankt sich bei der Organisation „Steyregg ist bunt“. Manchmal müsse der Mund aufgemacht werden und Proteste können auch friedlich ablaufen. Dies habe „Steyregg ist bunt“ schon gezeigt.

Gemeinderat:

